Deutscher Bundestag **Drucksache 14/594**
14. Wahlperiode
26. 03. 99

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (15. Ausschuß)

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/390 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Oktober 1997
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tunesischen Republik über die Seeschiffahrt

A. Problem

Das am 17. Oktober 1997 unterzeichnete Abkommen, das die für den Seeverkehr zwischen Deutschland und Tunesien notwendigen ordnungspolitischen und technischen Regelungen auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit und der Inländergleichbehandlung schafft, bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung durch ein Bundesgesetz, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, den der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der PDS-Fraktion zur Annahme empfiehlt, wird dem Abkommen zugestimmt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Wurden im Ausschuß nicht erörtert.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/390 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 25. März 1999

Der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald	**Konrad Kunick**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Konrad Kunick

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 25. Sitzung am 4. März 1999 den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/390 an den Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuß zur Mitberatung überwiesen.

II.

Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die Seeschiffahrt, dem mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zugestimmt wird, beruht auf dem Prinzip der Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung der Schiffe im gegenseitigen Seeverkehr und gewährt Inländergleichbehandlung für die Benutzung der Häfen. Es regelt die Behandlung von Schiffahrtsunternehmen, Schiff, Kapitän, Besatzung, Fahrgästen und Gütern im jeweils anderen Vertragsstaat und enthält Bestimmungen über den Transfer von Frachteinnahmen. Des weiteren regelt es technische Fragen des Seeverkehrs zwischen beiden Ländern. Im Rahmen von Konsultationen sollen die Durchführung des Abkommens überwacht und regelmäßig Fragen des zweiseitigen Seeverkehrs sowie allgemeine Fragen der internationalen Schiffahrt behandelt werden.

III.

Der mitberatende Finanzausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

IV.

Der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat in seiner 10. Sitzung am 24. März 1999 einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der PDS-Fraktion beschlossen, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Er schließt sich der Gesetzesbegründung und den in der Denkschrift zum Abkommen dargelegten Argumenten an.

Bonn, den 25. März 1999

Konrad Kunick

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44

ISSN 0722-8333